

URTEIL DES GERICHTSHOFES
VOM 11. DEZEMBER 1980¹

**NV L'Oréal und SA L'Oréal
gegen PVBA „De Nieuwe Amck“
(Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt von der
Rechtbank van Koophandel Antwerpen)**

„Wettbewerb — Haarpflegeerzeugnisse“

Rechtssache 31/80

Leitsätze

1. *Wettbewerb — Kartelle — Selektive Vertriebssysteme — Verbot — Voraussetzungen — Freistellungsentscheidung — Ausschließliche Zuständigkeit der Kommission (EWG-Vertrag, Artikel 85; Verordnung Nr. 17 des Rates, Artikel 9 Absatz 1)*
2. *Wettbewerb — Kartelle — Anmeldung — Entscheidung der Kommission über die Einstellung des Verfahrens — Rechtsnatur — Auswirkung der fraglichen Vereinbarung auf die Beurteilung durch die innerstaatlichen Gerichte (EWG-Vertrag, Artikel 85)*
3. *Wettbewerb — Kartelle — Verbot — Freistellungsentscheidungen — Wirksamkeit gegenüber Dritten (EWG-Vertrag, Artikel 85 Absatz 3)*
4. *Wettbewerb — Beherrschende Stellung — Mißbrauch — Begriff (EWG-Vertrag, Artikel 86)*

1. Vereinbarungen, die Grundlage eines selektiven Vertriebssystems sind, das auf über eine bloße objektive Auswahl qualitativer Art hinausgehenden Zulassungskriterien beruht, erfüllen die Tatbestandsmerkmale der Unvereinbarkeit mit Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag, wenn sie einzeln oder gemeinsam mit anderen in dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zusam-

menhang, in dem sie zustande gekommen sind, mit Rücksicht auf die Gesamtheit aller objektiven rechtlichen oder tatsächlichen Umstände den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Die Kommission ist vorbehaltlich der Nachprü-

¹ — Verfahrenssprache: Niederländisch.

fung durch den Gerichtshof ausschließlich zuständig, für derartige Vereinbarungen eine Freistellung im Sinne von Artikel 85 Absatz 3 zu gewähren.

2. Ein von einem Beamten der Kommission unterzeichnetes Schreiben, aus dem hervorgeht, daß für die Kommission kein Grund besteht, gegen ein bei ihr angemeldetes Vertriebssystem nach Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag einzuschreiten, ist gegenüber Dritten nicht wirksam und bindet nicht die innerstaatlichen Gerichte. Es stellt nur einen tatsächlichen Umstand dar, den die innerstaatlichen Gerichte bei ihrer Prüfung der Vereinbarkeit des betreffenden Systems mit dem Gemeinschaftsrecht berücksichtigen können.
3. Freistellungsentscheidungen nach Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag begründen Rechte in dem Sinne, daß sich die Parteien eines Kartells, das Gegenstand einer solchen Beurteilung

war, hierauf gegenüber Dritten, die die Nichtigkeit des Kartells aufgrund von Artikel 85 Absatz 2 geltend machen, berufen können.

4. Das Verhalten eines Unternehmens kann als Mißbrauch einer beherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 86 EWG-Vertrag angesehen werden, wenn das Unternehmen auf einem bestimmten Markt die Möglichkeit besitzt, sich seinen Wettbewerbern, seinen Abnehmern und den Verbrauchern gegenüber in einem nennenswerten Umfang unabhängig zu verhalten, und wenn sein Verhalten auf diesem Markt die Aufrechterhaltung oder die Entwicklung des Wettbewerbs durch Mittel behindert, die von den Mitteln eines normalen Wettbewerbs auf der Grundlage der Leistungen der Marktbürger abweichen, und dazu führt, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

In der Rechtssache 31/80

betreffend das dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag von der Rechtbank van Koophandel Antwerpen in dem vor diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit

1. NV L'ORÉAL, Brüssel,
2. SA L'ORÉAL, Paris,

gegen

PVBA „DE NIEUWE AMCK“, Hoboken,

vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 85 und 86 des Vertrages

erläßt